

Aussprachepapier zur Problematik der Speziallektionen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen

am Beispiel der staatlich subventionierten Privatschulen Campus Muristalden (CMB), NMS Bern und Rudolf Steiner Schulen (RSS)

In seinen „Richtlinien zur Regierungspolitik 2011 – 2014“ hat der Regierungsrat des Kantons Bern im August 2010 als einen seiner acht Schwerpunkte für die neue Legislaturperiode formuliert:

„Mit der sorgfältigen Umsetzung der Bildungsstrategie gewährleistet der Kanton Bern *allen* Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Ausbildung.“

In der damit angesprochenen Bildungsstrategie 2009, die vom Grossen Rat im November 2009 einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, wird ausdrücklich anerkannt,

- dass „ein Teil des Volksschulangebots von privaten Schulen gewährleistet“ wird,
- dass „zur Förderung der Bildungsvielfalt und der Bildungsqualität auch Kooperationen mit privaten Bildungsinstitutionen einzugehen“ sind und
- dass der Kanton ein Umfeld schaffen soll, „welches öffentliche und private Institutionen dazu anspornt, ihre Angebote laufend weiterzuentwickeln und zu verbessern“.

Diese Feststellungen ermutigen die unterzeichnenden Schulen, auf die in letzter Zeit verschärfte Problematik der Speziallektionen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen aufmerksam zu machen und den zuständigen Behörden einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

1. *Veränderte Ausgangslage bei CMB und NMS*

Im Sommer 2008 wurde den beiden Schulen CMB und NMS seitens des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) schriftlich mitgeteilt, dass ab August 2009 die Speziallektionen für Ambulante Heilpädagogik (AHP) und Logopädie ersatzlos gestrichen würden. Bis zu diesem Zeitpunkt war je ein gewisses Kontingent von Speziallektionen aus dem Pool der Stadt Bern an diese Schulen abgetreten worden. Diese Kontingente wurden aber im Rahmen des vom Kanton auferlegten Sparauftrages (da die gewährten Speziallektionen nicht dem Sozialindex für die Stadt Bern entsprachen) von der Stadt zur Deckung der eigenen Bedürfnisse zurückgenommen. Da der Kanton keine gesetzliche Grundlage hat, konnte er diese Kontingente nicht von sich aus zur Verfügung stellen.

Mit einem gemeinsamen Brief vom 10. September 2008 haben CMB und NMS den Antrag an die Erziehungsdirektion (ERZ) gestellt, den eingangs erwähnten Entscheid nochmals zu prüfen. Als Begründung wurden folgende Punkte genannt:

- Die beiden Schulen werden häufig gewählt, weil die betreffenden Kinder in der Staatsschule besondere Schwierigkeiten erfahren, oft überfordert sind, erhöhte Aufmerksamkeit und spezielle Betreuung benötigen. Dieser Umstand wurde bisher von den zuständigen Fachstellen anerkannt und hat zur Zuteilung von AHP- und Logopädie-Lektionen an die beiden Schulen geführt.

- Es sollte nicht sein, dass Kinder und ihre Eltern, welche zusätzliche Fachhilfe benötigen, wegen des Besuchs einer staatlich anerkannten Privatschule ihr Recht auf die Leistungen der entsprechenden Spezialisten und Spezialistinnen verlieren. Dazu gehört unseres Erachtens neben der Erziehungsberatung, deren Leistungen für Kinder aus Privatschulen zu Recht ebenfalls nicht kostenpflichtig sind, auch die qualifizierte Spezialbetreuung durch AHP und Logopädie.
- In der Leistungsvereinbarung zwischen der ERZ und den beiden Schulen ist seit Jahren auch der Integrationsauftrag enthalten. Um diesen wirklich wahrnehmen zu können, sind wir auf zusätzliche, individuell erteilte Speziallektionen zur Unterstützung von Kindern mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Bedürfnissen dringend angewiesen.
- Gerade mit den Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder anderen besonderen Bedürfnissen nimmt der Staat seine Verantwortung wahr, um diesen einen normalen Schulabschluss zu ermöglichen. Dass sich diese Verantwortung nicht auf *alle* Schulpflichtigen im Kanton erstrecken soll, können wir nicht nachvollziehen. Es ist auch nicht verständlich angesichts der Planungserklärungen, die der Grosse Rat bei der Verabschiedung der Bildungsstrategie 2005 beschlossen hat. Und es widerspricht eigentlich der Bildungsstrategie 2009, die explizit festhält: „Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen gefördert werden. (...) Die Bildungspolitik verringert Benachteiligungen mit gezielten Massnahmen und fördert die Potenziale der Einzelnen ohne Diskriminierungen.“
- Die Eltern und ihre Kinder, welche die beiden Schulen wählen und damit die öffentliche Hand entlasten, sind gleichberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern. Die Erziehungsdirektion ist nicht nur für die Schülerinnen und Schüler in den Staatsschulen, sondern auch für jene an Privatschulen zuständig. Damit erhält die Frage auch eine gesellschaftliche und staatspolitische Dimension und berührt den Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Mit Brief vom Dezember 2008 baten die beiden Schulen CMS und NMS die ERZ erneut um Wiedererwägung ihrer Entscheidung und - falls es keine andere Möglichkeit mehr gäbe - um eine Übergangslösung von zwei Jahren. Beides wurde in der Folge von der ERZ abgelehnt.

Weitere Abklärungen für Kostengutsprachen bei Krankenkassen sind ergebnislos verlaufen, ebenso Abklärungen in den Wohngemeinden der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

2. Besondere Situation bei den RSS

Die RSS haben seit jeher keinerlei Kontingente für Speziallektionen für AHP und Logopädie zur Verfügung gehabt. Ab Schuljahr 2011/12 soll ihnen der Pool „ambulanter Sprachheilunterricht, Logopädie und Legasthenie“ des AKVB (Kostengutsprachen für privat erteilte Speziallektionen) gestrichen werden.

Gleichzeitig wollen die RSS an ihrem Anspruch festhalten, offen zu sein auch für Kinder aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen wie auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, was hohe Anforderungen an die Solidarität der Schuleltern stellt. Dank Anstrengungen der Schulgemeinschaft wie auch der betroffenen Eltern konnte der Förderunterricht für Kinder

mit besonderen Bedürfnissen, die während der obligatorischen Schulzeit von Staatsschulen an die RSS wechseln, bisher gewährleistet werden.

Angesichts der wachsenden Nachfrage von Kindern mit besonderen Bedürfnissen nach Speziallektionen wächst nun an den seit jeher integrativ unterrichtenden RSS die Gefahr, dass sie den besonderen Bedürfnissen aus finanziellen Gründen nicht mehr gerecht werden und somit nicht länger im angestrebten Ausmass integrativ wirken können. Die Kosten der Speziallektionen können nicht einfach auf die Eltern der unterstützten Kinder überwältigt werden, da diese in vielen Fällen bereits das ordentliche Schulgeld kaum aufbringen können und ohnehin schon grosse Opfer erbringen, um ihren Kindern eine Schulbildung auf der Grundlage der Steinerpädagogik zu ermöglichen.

3. Situation nach Umsetzung des Integrationsartikels

Was sich bereits vor der Umsetzung von Art. 17 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) abgezeichnet hat, ist zur Realität geworden: Die Erziehungsberatung sowie Eltern von Kindern, die besondere Bedürfnisse haben oder in der Staatsschule in schwierige Situationen geraten sind, empfehlen bzw. wählen vermehrt staatlich anerkannte Privatschulen wie CMS, NMS und Rudolf Steiner Schulen (RSS). In vielen Fällen geht es dabei nicht um Kinder mit Sprachstörungen gemäss der Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV, BSG 432.281), bei denen Kostengutsprachen seitens des Kantons unter diesem Titel möglich wären.

Beim Beschluss des neuen Finanzausgleichs ist seinerzeit versprochen worden, dass damit kein Leistungsabbau vollzogen werden soll, wie es damals von den Sonderschulen befürchtet wurde. Die ERZ hat immer betont, dass die Umsetzung von Art. 17 VSG keine Sparmassnahme sei. Die Rücknahme der eingangs erwähnten Kontingente von CMS und NMS und die Tatsache, dass Kinder ihren Anspruch auf Speziallektionen beim Wechsel von der Staats- an eine Privatschule verlieren, weisen darauf hin, dass sich die Umsetzung von Art. 17 nun doch als Sparmassnahme auswirkt und in den betroffenen Fällen einen Leistungsabbau zur Folge haben kann.

CMS, NMS und RSS anerkennen und sind dankbar, dass Privatschulen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, im Kanton Bern einen Staatsbeitrag von Fr. 2000.- pro Schulkind im Volksschulalter erhalten. Bei der Bemessung dieses Beitrags wurde allerdings in keiner Art und Weise an die Abgeltung von Speziallektionen gedacht. Im Gegenteil: Die Fr. 2'000.- pro Kopf entsprechen bei weitem nicht einmal 20 Prozent der Kosten, die an den Staatsschulen pro Schulkind anfallen und als Obergrenze in Art. 67 Abs. 4 VSG festgehalten sind.

Ohne Unterstützung seitens des Kantons für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen wächst die Gefahr, dass die erwähnten Privatschulen solche Kinder nicht mehr aufnehmen können, weil sie deren Integration und Förderung nicht mehr finanzieren können. Diese Kinder müssen dann letztlich an Sonderschulen überwiesen werden, deren Beschulungstarif für den Kanton ungleich höher ist. Dies entspricht der Absicht des Gesetzgebers zu Art. 17 VSG in keiner Weise.

Die anstehende Revision des VSG bietet die Gelegenheit, eine rechtliche Grundlage zur Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen nach Speziallektionen an privaten Schulen zu schaffen.

4. Antrag

Anlässlich der Revision des VSG ist die rechtliche Grundlage zur Gewährung von Speziallektionen für *alle* Kinder im Volksschulbereich des Kantons zu schaffen. Dazu könnte ein Pool mit einer Bandbreite von Speziallektionen pro Woche und Anzahl Schülerinnen und Schüler geschaffen werden. Die Bemessung der Lektionenzahl könnte in Anlehnung an die Regelungen an den öffentlichen Volksschulen und gemäss *Ergebnissynthese zur Zusatzerhebung des Spezialunterrichts im Kanton Bern* vom September 2010 erfolgen. Aufgrund der Erfahrungen unserer Schulen und weiterer uns zugänglicher Informationen erscheinen uns 10 bis 16 Lektionen pro 100 Schülerinnen und Schüler angemessen. Die Schulen haben über die Verwendung der Lektionen der ERZ in geeigneter Form Rechenschaft abzulegen. Der Einsatz des Lektionenpools würde auf Schülerinnen und Schüler beschränkt, die von einer Fachperson zugewiesen werden. Dabei ist auch die anteilmässige Anstellung einer Fachperson an grösseren Schulen denkbar.

Bern/Ittigen, im Oktober 2010

Campus Muristalden

NMS Bern

Interessengemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen des Kantons Bern

(Die Stossrichtung dieses Aussprachepapiers wird auch vom Freien Gymnasium Bern unterstützt, das ebenfalls Kantonsbeiträge für die Volksschulstufe erhält, aber von der beschriebenen Problematik weniger betroffen ist.)

Ansprechpersonen für Rückfragen:

Annette Geissbühler, Direktorin NMS Bern, Waisenhausplatz 29, 3011 Bern

E-Mail: annette.geissbuehler@nms-mail.ch

Tel: 031 310 85 86

Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau Co-Vorsitz Vorstand

Ittigenstrasse 31, 3063 Ittigen

E-Mail: vorstand@steinerschule-bern.ch

Tel.: 031 924 00 30 (Richard Begbie, Co-Vorsitzender, Kollegiumsvertreter)

079 405 65 52 (Bruno Vanoni, Co-Vorsitzender, Elternvertreter)